

# **Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)**

## **Änderung vom 27. September 2019**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. Dezember 2018<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 35d*

### **7. Kapitel: Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten**

#### **1. Abschnitt: Biogene Treib- und Brennstoffe**

*Gliederungstitel nach Art. 35d*

#### **2. Abschnitt: Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte**

*Art. 35e* Anforderungen an das Inverkehrbringen

<sup>1</sup> Das erstmalige Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen, die nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Ursprungslandes über den Holzeinschlag und -handel gewonnen oder gehandelt worden sind, ist verboten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Union die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen fest.

<sup>3</sup> Er kann im Einklang mit internationalen Standards Anforderungen an das Inverkehrbringen von weiteren Rohstoffen und Produkten stellen oder deren Inverkehrbringen verbieten, wenn der Anbau, der Abbau oder die Herstellung die Umwelt erheblich belastet oder die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen erheblich gefährdet.

<sup>1</sup> BBI 2019 1251

<sup>2</sup> SR 814.01

**Art. 35f**      **Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup> Wer Holz oder Holzzerzeugnisse oder weitere vom Bundesrat nach Artikel 35e Absatz 3 bezeichnete Rohstoffe und Produkte erstmalig in Verkehr bringt, muss die gebotene Sorgfalt walten lassen, um zu gewährleisten, dass die Waren die Anforderungen nach Artikel 35e erfüllen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. Art, Inhalt und Umfang der Sorgfaltspflicht;
- b. die Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflicht;
- c. die Anerkennung von Organisationen, welche die Einhaltung der Sorgfaltspflicht unterstützen und überprüfen, sowie die Kontrolle ihrer Tätigkeit.

<sup>3</sup> Er kann Erstinverkehrbringer von Holz oder Holzzerzeugnissen einer Meldepflicht unterstellen.

<sup>4</sup> Er kann vorsehen, dass in Fällen der Verletzung der Absätze 1 und 2 und von Artikel 35e Holz oder Holzzerzeugnisse sowie weitere vom ihm nach Artikel 35e Absatz 3 bezeichnete Rohstoffe und Produkte zurückgesandt, beschlagnahmt oder eingezogen werden. Für Holz oder Holzzerzeugnisse kann er zudem vorsehen, dass in besonders schwerwiegenden Fällen ein Verbot der Vermarktung von Holz oder Holzzerzeugnissen ausgesprochen wird.

**Art. 35g**      **Rückverfolgbarkeit und Deklaration**

<sup>1</sup> Händler müssen dokumentieren, von welchem Zulieferer sie Holz oder Holzzerzeugnisse bezogen und an welchen Abnehmer sie diese weitergegeben haben; der Bundesrat kann für weitere von ihm nach Artikel 35e Absatz 3 bezeichnete Rohstoffe und Produkte eine solche Dokumentationspflicht festlegen.

<sup>2</sup> Jede Person, die Holz oder Holzzerzeugnisse an den Konsumenten abgibt, muss die Holzart und die Herkunft des Holzes deklarieren. Der Bundesrat bestimmt das Holz und die Holzzerzeugnisse, für die diese Deklarationspflicht gilt.

**Art. 35h**      **Datenbearbeitung**

<sup>1</sup> Die mit der Durchführung dieses Gesetzes oder mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung betrauten Behörden oder Dritten können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über administrative oder strafrechtliche Sanktionen, bearbeiten, soweit dies für den Vollzug dieses Abschnitts nötig ist.

<sup>2</sup> Die inländischen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über administrative oder strafrechtliche Sanktionen, ausländischen Behörden und internationalen Institutionen für den Vollzug der Bestimmungen der Europäischen Union über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzerzeugnissen bekannt geben.

*Art. 41 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a<sup>bis</sup> (vorgezogene Entsorgungsg Gebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Biogene Treib- und Brennstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beziehen.

*Art. 60 Abs. 1 Bst. r*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- r. Vorschriften über das erstmalige Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen sowie von Rohstoffen und Produkten, die vom Bundesrat nach Artikel 35e Absatz 3 bezeichnet wurden, verletzt (Art. 35e und 35f Abs. 1 und 2 Bst. a).

*Art. 61 Abs. 1 Bst. m<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- m<sup>bis</sup>. Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit von Holz und Holzzeugnissen sowie von Rohstoffen und Produkten, die vom Bundesrat nach Artikel 35e Absatz 3 bezeichnet wurden und für die eine Dokumentationspflicht festgelegt wurde, verletzt (Art. 35g Abs. 1);

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.